

ihrer Vorbildung durch Zeugnisse, sonstige Belege oder durch eine vor der Fakultät nach Maßgabe einer Prüfungsordnung abgelegte Sonderprüfung nachgewiesen ist.

Voraussetzung für die Zulassung ist ferner, daß der Bewerber des erstrebten akademischen Grades würdig ist.

§ 4

Der Bewerber hat für die Zulassung zur Promotion ein Studium von mindestens acht Semestern durch Vorlegung des Abgangszeugnisses einer deutschen Universität nachzuweisen. Für die Fächer Germanistik, Klassische Philologie und Romanistik wird gemäß den deutsch-französischen Äquivalenzen die an französischen Universitäten abgeleistete Studienzeit entsprechend anerkannt. Für die Anrechnung eines Semesters ist eine genügende Anzahl von Wochenstunden in den Studienfächern der Philosophischen Fakultät als belegt und besucht nachzuweisen. Zur Promotion können nur Bewerber zugelassen werden, die an der Freien Universität Berlin mindestens zwei Semester studiert haben. Ausnahmen kann der Dekan gestatten. Ein Studium außerhalb einer Philosophischen Fakultät oder an einer anderen Hochschule kann im allgemeinen mit Genehmigung des Dekans bis zu zwei Semestern angerechnet werden.

§ 5

Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist an die Fakultät zu richten und dem Dekan, der über die Annahme entscheidet, persönlich einzureichen.

§ 6

Bei der Meldung zur Promotion hat der Bewerber einzureichen:

1. Das Gesuch um Zulassung mit Angabe der Prüfungsfächer.
2. Die in deutscher (oder lateinischer) Sprache abgefaßte Dissertation mit Lebenslauf.
3. Die eidesstattliche Erklärung, daß der Bewerber die Dissertation selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe verfertigt hat.

P R O M O T I O N S O R D N U N G

F U R D I E

P H I L O S O P H I S C H E F A K U L T Ä T

bzw. Nachfolge-Fachbereich

Gemäß der Universitäts-Satzung bestätigt am 18. 5. 1955
durch den Senator für Volksbildung

§ 1

Die Philosophische Fakultät der Freien Universität Berlin verleiht den akademischen Grad des Doktors der Philosophie auf Grund einer von dem Bewerber verfaßten wissenschaftlichen Abhandlung und einer mündlichen Prüfung.

§ 2

Die Dissertation muß wissenschaftlich beachtenswert sein und die Fähigkeit des Bewerbers zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung zeigen.

§ 3

Für die Zulassung zur Promotion ist Voraussetzung das Reifezeugnis einer anerkannten deutschen höheren Schule oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis und der Nachweis des großen Latinums. Der Nachweis des großen Latinums ist nicht erbracht, wenn das Reifezeugnis des Bewerbers in Latein die Note „ungenügend“ enthält. Studierende, die die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllen, können nur dann zur Promotion zugelassen werden, wenn die Gleichwertigkeit

daß die Dissertation keiner anderen Stelle zur Prüfung vorgelegen hat,
daß die Dissertation vorher weder im Ganzen noch im Auszug veröffentlicht wurde
und daß sich der Antragsteller nicht schon anderweitig um den Doktorgrad beworben hat.

4. Das Reifezeugnis, gegebenenfalls die Zeugnisse über die erforderlichen Ergänzungsprüfungen.
5. Lebenslauf und Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung über Vorstrafen und schwebende Ermittlungs- und Strafverfahren.
6. Zeugnisse zum Nachweis eines ordnungsgemäß absolvierten Studiums, sowie gegebenenfalls früher veröffentlichte wissenschaftliche Arbeiten.

§ 7

Der Dekan bestimmt für die Beurteilung der Dissertation in der Regel zwei Berichterstatter. Die mündlichen Prüfungen, über die eine Niederschrift anzuferugen ist, werden im Auftrage und unter Verantwortung der engeren Fakultät (Fakultätsvertretung) vorgenommen.

Bei abweichender Beurteilung der Dissertation durch die Berichterstatter oder Einspruch von Fakultätsmitgliedern entscheidet die engere Fakultät (Fakultätsvertretung).

Der Dekan kann ergänzende Gutachten von Vertretern desselben Faches oder verwandter Fächer herbeiführen.

Einer der Berichterstatter muß ein Ordinarius der Fakultät sein. Die Hinzuziehung eines Berichterstatters außerhalb der Fakultät steht dem Dekan frei. Über Hinzuziehung von Berichterstattern außerhalb der Universität beschließt die engere Fakultät (Fakultätsvertretung).

Honorarprofessoren, apl. Professoren und Privatdozenten sind berechtigt, Dissertationen anzuregen und zu beurteilen. Sie haben in diesem Falle beim Promotionsverfahren dieselben Rechte wie die Mitglieder der engeren Fakultät. Doch muß dann der zweite Berichterstatter ein Ordinarius der Philosophischen Fakultät sein.

Der Dekan bestimmt die Prüfer und regelt das weitere Verfahren. Die Noten und das Gesamtergebnis der Prüfung, das der Dekan im Einvernehmen mit der engeren Fakultät (Fakultätsvertretung) feststellt, sind

genügend	rite
gut	cum laude
sehr gut	magna cum laude
ausgezeichnet	summa cum laude

§ 8

Zurücknahme eines Promotionsgesuches ist zulässig, solange nicht eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation getroffen ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

§ 9

Bis zur mündlichen Prüfung kann die Dissertation auf Antrag der Referenten oder auf Beschluß der Fakultät einmal zur Umarbeitung zurückgegeben werden.

Der Bewerber kann sie in diesem Falle frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach einem Jahr erneut einreichen.

Eine abgelehnte Arbeit bleibt mit allen Gutachten bei den Akten der Fakultät.

§ 10

Die Zulassung zur mündlichen Prüfung kann erst stattfinden, nachdem die Dissertation durch die Fakultät angenommen ist. Die mündliche Prüfung erfolgt entweder in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern oder in einem Doppelfach und einem Nebenfach.

Die mündliche Prüfung ist eine Einheit; sie muß in jedem Fach zum mindesten „genügend“ ergeben, um bestanden zu sein. Sie erstreckt sich auf ein Hauptfach (1 Stunde) und zwei Nebenfächer (je $\frac{3}{4}$ Stunde) oder auf ein Doppelfach (2 Stunden) und ein Nebenfach ($\frac{1}{2}$ Stunde).

Hat der Bewerber nicht bestanden, so darf er sich frühestens nach sechs Monaten und nicht später als nach zwei Jahren wieder zur Prüfung melden. Zweimalige Wiederholung ist ausgeschlossen.

oder Schriftenreihe erscheint; die Zahl der abzuliefernden Exemplare kann dann auf 56, in besonderen Fällen weiter herabgesetzt werden.

Die Einreichung der Dissertation hat spätestens ein Jahr nach der mündlichen Prüfung zu erfolgen. Versäumt der Bewerber die Frist für die Einreichung der vorgeschriebenen Exemplare der Dissertation, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte unter Verfall der Gebühren. Der Dekan kann in besonderen Fällen die Frist verlängern, höchstens jedoch um ein Jahr.

Vor der Ablieferung der Dissertation hat der Kandidat die Genehmigung des Textes durch den Hauptreferenten einzuholen und dem Dekan vorzulegen.

Auf dem Titelblatt der Dissertation ist die Genehmigung der Fakultät zu erwähnen. Die Berichtersteller sind auf der Rückseite des Titelblatts namentlich zu bezeichnen; am Schluß der Dissertation muß der Lebenslauf stehen.

§ 13

Das Diplom wird mit dem Datum des Tages der mündlichen Prüfung ausgestellt.

Mit der Aushändigung des Diploms durch den Dekan, der den Bewerber auf Wahrung der Würde und des wissenschaftlichen Ethos eines philosophischen Doktors verpflichtet, gilt die Promotion als vollzogen. Erst von diesem Tage ab hat der Doktorand das Recht zur Führung des Doktorgrades.

§ 14

Die Promotionsgebühr beträgt 200,— DMW. Sie verfällt, wenn die Prüfung nicht bestanden ist. Bei Wiederholung der mündlichen Prüfung beträgt die Gebühr 100,— DMW. Die Promotionsgebühr kann bei hervorragender Befähigung des Bewerbers in Ausnahmefällen durch die Fakultät erlassen werden.

Wenn der Bewerber das Zulassungsgesuch zurücknimmt, bevor eine Prüfung der Dissertation veranlaßt ist, wird die Promotionsgebühr zurückgezahlt. Bei der Zurücknahme des Zulassungsgesuches verbleibt ein Exemplar der eingereichten Dissertation bei den Fakultätsakten.

§ 11

Über die für die Promotion zugelassenen Fächerverbindungen entscheidet der Dekan. Es ist darauf zu achten, daß die Fächer in sinnvollem Zusammenhang stehen und nicht durch ihre nahe Verwandtschaft eine allzu starke Einengung des Fachbereiches erfolgt.

In der Regel können nur Fächer gewählt werden, die an der Fakultät vertreten sind. Ein Fach kann jedoch aus dem Bereich anderer Fakultäten entnommen werden.

Ist ein Doppelfach unter ihnen vorhanden, so dürfen unter keinen Umständen alle drei Fächer aus einem Bereich entnommen werden. In der Reihe der Fächer muß eine philologische oder historische Disziplin vertreten sein. Ein Doppelfach kann auch als Dissertations- plus Nebenfach mit einem weiteren Fach aus einer anderen Disziplin gewählt werden, wenn das Thema der Dissertation eine solche Annahme rechtfertigt und die Vertreter der beiden Hauptfächer ihre Zustimmung geben.

Das Promotionsfach Philosophie kann mit zwei Fächern der Mathematischen-Naturwissenschaftlichen Fakultät verbunden werden, sofern diese Fakultät zugestimmt hat.

Ist klassische Philologie zweites Hauptfach (Prüfung nach Wahl im Gesamtgebiet oder in griechischer bzw. lateinischer Philologie), muß der Bewerber für die nicht geprüfte Sprache die Kenntnisse der Reifeprüfung eines humanistischen Gymnasiums besitzen.

Ist klassische Philologie Nebenfach (Prüfung in griechischer oder lateinischer Philologie), muß er für die nichtgeprüfte Sprache mindestens die Kenntnis des großen Latinums bzw. Graecums besitzen.

Ist Psychologie Promotionsfach, so ist die Diplomhauptprüfung Voraussetzung der Promotion.

§ 12

Der Dekan vollzieht die Promotion durch Überreichung der Urkunde, nachdem der Promovend die Dissertation in 150 Druckexemplaren eingereicht hat. Von der Einreichung von 150 Druckexemplaren kann abgesehen werden, wenn die Dissertation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift

Zu § 6. 1: Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf ein Hauptfach (1 Stunde) und zwei weitere Fächer (je 3/4 Stunde) oder auf ein Doppelhauptfach (zwei Stunden) und ein drittes Fach (1/2 Stunde).

Die Fakultät läßt nach Maßgabe ihrer derzeitigen Besetzung folgende Fächer zu:

- Philosophie - Psychologie - Pädagogik - Soziologie
- Religionswissenschaft - Systematische (evangelische und katholische) Theologie
- Völkerkunde - Volkskunde - Orientalische Philologie
- Japanologie - Islamwissenschaft - Indische Philologie - Iranische Philologie
- Indogermanistik - Klassische Philologie - Romanistik - Französische Philologie
- Italienistik - Hispanistik - Lateinamerikanistik - Anglistik (mit Amerikakunde)
- Germanistik (mit Linguistik) - Skandinavistik - Niederländische Philologie
- Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft - Slavistik - Balkanologie
- Arabistik/Semitistik - Judaistik - Byzantinistik
- Geschichte (alte, Ur- und Frühgeschichte, byzantinische, mittlere, neuere, osteuropäische, europäische, Religionsgeschichte, Verfassungsgeschichte und Historische Hilfswissenschaften)
- Vorderasiatische Altertumskunde - Altamerikanistik - Klassische Archäologie
- Kunstgeschichte - Musikwissenschaft - Indische Kunstgeschichte - Wissenschaft von der Politik - Publizistik - Theaterwissenschaft - Bibliothekswissenschaft
- Leibeserziehung
- Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft ist nur in Verbindung mit einem philologischen Fach als Haupt- oder Nebenfach zulässig.
- Doppelächer sind: Klassische Philologie - Romanistik - Lateinamerikanistik (mit Hispanistik) - Anglistik - Germanistik - Slavistik - Arabistik/Semitistik, Islamwissenschaft - Geschichte - Musikwissenschaft
- Aus dem Fach Germanistik sind die Fachgebiete 'Linguistik', 'Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters', 'Deutsche Sprache und Literatur der Neuzeit' als einzelne Nebenfächer wählbar, so daß eines von ihnen neben einem nichtgermanistischen Hauptfach und einem anderen Nebenfach sowie zwei von ihnen, neben einem nichtgermanistischen Hauptfach gewählt werden können.
- Historische Disziplinen sind: Geschichte - Historische Musikwissenschaft
- Alte Geschichte ist in Verbindung mit mittlerer oder neuerer Geschichte als Doppelhauptfach zulässig.

(Titel)

INAUGURAL-DISSERTATION

zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie
dem Fachbereich Germanistik der Freien Universität Berlin

Geschichts- u. Kulturwissenschaften
vorgelegt von

(Vorname - Familienname)

aus
(Geburtsort)

Erscheinungsjahr:

(Auf der Rückseite des Titelblattes:)

1. Berichterstatter:
2. Berichterstatter:

Tag der Promotion:
(Datum der letzten Prüfung)

Freie Universität Berlin
Promotionsordnung für die Philosophische Fakultät

§ 15

Die Entziehung des Doktorgrades erfolgt auf Grund des Gesetzes über die Führung akademischer Grade (7. Juni 1939, RGBl. I S. 985) und der damit verbundenen Verordnungen und Erlasse. Insbesondere kann der Doktorgrad entzogen werden,

- a) wenn sich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben ist oder wenn irrtümlich wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung als gegeben angenommen wurden,
- b) wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Inhaber der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig ist,
- c) wenn sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten des Tragens eines deutschen akademischen Grades unwürdig erwiesen hat.

§ 16

Das Doktordiplom kann zu bestimmten Zeiten erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste des Jubilars angebracht erscheint.

§ 17

Die Fakultät kann Grad und Würde eines Doktors der Philosophie für hervorragende Verdienste um die Wissenschaft auf dem Arbeitsgebiet der Fakultät ehrenhalber verleihen. Die Ehrenpromotion einer Persönlichkeit, die mit der Fakultät amtlich verbunden ist, ist ausgeschlossen. Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung des die Verdienste würdigenden Diploms.

§ 18

Zur Unterstützung des Dekans in Promotionsfragen wird eine ständige Kommission von vier Mitgliedern gebildet, die ihn insbesondere bei der Prüfung von Härtefällen und Auslegungsfragen beraten soll. Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch die engere Fakultät (Fakultätsvertretung).

§ 19

Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist für Entscheidungen nach dieser Promotionsordnung die engere Fakultät (Fakultätsvertretung) nach Maßgabe des Status der Freien Universität Berlin und der Fakultätsordnung zuständig.

Philosophische Fakultät der Freien Universität Berlin

(bzw. Nachfolge-Fachbereiche)

M e r k b l a t t

zur Promotionsordnung vom 18. Mai 1955

(mit Änderungen betr. Germanistik vom 4.1. bzw. 15.2.78)

Die neue Promotionsordnung vom 18. 5. 1955 tritt mit dem 1. 8. 1955 in Kraft. In der Bestimmung über Fächerbindung an eine philologische oder historische Disziplin nach § 11, Abs. 3 wird eine Übergangsfrist bis zum 1. 8. 1957 gewährt, in der die Fächerverbindung nach der alten Promotionsordnung vom 24. 6. 1949 zulässig bleibt.

Es wird besonders auf die in § 11 enthaltenen Bestimmungen der neuen Promotionsordnung über die Fächerverbindung (Doppelfächer und Bindung an eine philologische oder historische Disziplin) aufmerksam gemacht. Es ist zu beachten, daß das Dekanat in Zukunft verpflichtet ist, vor der Zulassung zur Promotion Bescheinigungen von den Vertretern des zweiten und dritten Faches einzuholen, daß sie den Studiengang des Bewerbers als für die Zulassung genügend anerkennen. Rechtzeitige, sachkundige Beratung in Promotionsfragen ist dadurch in Zukunft von wesentlicher Bedeutung. Es wird darauf hingewiesen, daß diese Studienberatung sachkundig nur durch die Institute und Fachvertreter durchgeführt werden kann. Unterlassung rechtzeitiger Unterrichtung auf diesem Wege kann für den Einzelnen zu Versäumnissen führen, die schwer wieder gutzumachen sind. Insbesondere wird noch einmal auf die Notwendigkeit hingewiesen, rechtzeitig das große Latinum nachzuholen, das Voraussetzung für alle Promotionen in der Philosophischen Fakultät ist. Prüfungsbehörde für das große Latinum ist das Hauptschulamt beim Senator für Volkshochschulbildung.

Zu § 21 Von der Forderung des großen Latinums können Ausländer auf Antrag befreit werden, wenn eine Nachprüfung unter Begünstigung der Fachvertreter die Gleichwertigkeit der Vorbildung ergeben hat.

Zu § 4: Über die Anrechnung des Studiums an außerdeutschen Universitäten entscheidet der Dekan unter Zuziehung der Fachvertreter. Das Studium an deutschsprachigen Universitäten ist im allgemeinen als gleichwertig anzusehen.

Über die Anrechnung von Studiensemestern an den Universitäten der Sowjetzone wird von Fall zu Fall unter Hinzuziehung der Fachvertreter entschieden.